

Satzung

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form des Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

§1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1837 gegründet. Der Vereinsname lautet:
Turngemeinde 1837 Hanau a. V.,
im Folgenden TGH genannt.
2. Die TGH hat ihren Sitz in 63450 Hanau am Main.
3. Aufgrund allerhöchster Kabinettsorder vom 16.06. 1893, erschienen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel Nr. 33, Seite 231, vom 02.08. 1893, wurde ihr die Bezeichnung „Anerkannter Verein“ verliehen.
4. Die TGH ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Sie besitzt die Rechtsfähigkeit kraft staatlicher Verleihung seit dem 02.08. 1893. Ihr Bestand, auch nach Inkrafttreten des BGB, ist in Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18.08. 1896 begründet.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Die TGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die TGH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die TGH dient der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Bestandteil des kommunalen und kulturellen Lebens – insbesondere steht bei ihrem Angebot die Gesundheit der Mitglieder im Vordergrund.
Die TGH fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport, nationale und internationale Begegnungen.
Sie widmet sich besonders der Jugendbetreuung.
3. Mittel der TGH dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TGH. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der TGH entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
4. Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den lizenzierten Sport, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt die TGH ihren Mitgliedern Sportstätten, Hallenräume, Geräte, Hilfsmittel, Übungsleiter und Trainer zur Verfügung, deren Inanspruchnahme nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist.
6. Zu parteipolitischen, konfessionellen und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit nimmt die TGH keine Stellung. Bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb der TGH darf nicht für Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Gliederung

1. Die TGH gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben. Diese können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der TGH gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder der TGH angehören.

§5

Mitgliedschaft

1. Die TGH hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Konfession, ethnische Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und jede juristische Person und Körperschaft werden.
3. Mitglieder der TGH sind:
 - 3.1. Ordentliche Mitglieder:
 - 3.1.1. natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - 3.1.2. Kurzzeit-Mitglieder (kürzer als ein halbes Jahr).
 - 3.2. Außerordentliche Mitglieder:
 - 3.2.1. Kinder und jugendliche Mitglieder, natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - 3.2.2. Ehrenmitglieder,
 - 3.2.3. juristische Personen,
 - 3.2.4. Körperschaften.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Es ist anzugeben, in welcher Abteilung oder in welchem Kurs das Mitglied Sport ausüben will. Der Eintritt in die TGH kann jederzeit erfolgen.
5. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, gilt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auch für den je Weiteren erteilt. Die Mitgliedschaft bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit weiter bestehen, der Volljährige haftet der TGH für eventuelle Rückstände an Verbindlichkeiten, die während seiner Minderjährigkeit entstanden sind.

In der Beitrittserklärung verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter persönlich, Beitragsrückstände der Minderjährigen zu begleichen.
6. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand der TGH nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Begründung bedarf es nicht.
7. Die Dauer der Kurzzeit-Mitgliedschaften wird durch den geschäftsführenden Vorstand der TGH festgelegt.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimm-, noch aktives und passives Wahl-, noch Antragsrecht in der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
Juristische Personen oder Körperschaften haben in Abteilungsversammlungen nur eine Stimme. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Aktivitäten der TGH teilzunehmen. Die Mitglieder haben sich den in der TGH gewachsenen Ordnungen sowie den von den Vereinsorganen beschlossenen Ordnungen des Übungs- und Sportbetriebes anzupassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der TGH zu fördern und die Anordnungen der Organe der TGH zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der TGH entgegensteht. Sie haben Vereinseigentum und die durch die TGH in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und haften für Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht werden.
4. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb haften die TGH und ihre Organe nicht.
Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es der TGH durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.
Für alle Verbindlichkeiten der TGH haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und der TGH, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Die TGH versichert sich generell beim Landessportbund Hessen. Es ist Sache des geschäftsführenden Vorstandes, die Auswahl des Versicherers sowie die Art und den Umfang der Versicherung zu treffen. Die Versicherungsunterlagen können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Tod,
 - 1.2. mit dem Erlöschen der juristischen Person oder der Körperschaft,
 - 1.3. Ablauf der Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder),
 - 1.4. schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter,
 - 1.5. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - 1.6. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 1.7. Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand der TGH schriftlich nicht bis spätestens 15.05. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate. Die Austrittserklärung gegenüber Abteilungsvertretern, Trainern und Übungsleitern ist unwirksam.

3. Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten kann nach einmaliger Mahnung die Streichung durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied von der Mitgliederliste erfolgen.
Es ist ausreichend, wenn die Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet ist.
4. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand der TGH aus der TGH ausgeschlossen werden:
 - 4.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - 4.2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TGH oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - 4.3. aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei).
5. Im Falle eines Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des geschäftsführenden Vorstands der TGH über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Briefes, Poststempel ist entscheidend.
Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
6. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten rückständigen Beitrages und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber der TGH verpflichtet.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der TGH. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die TGH müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§8

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der TGH werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der TGH gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen der TGH und allen Mitarbeitern der TGH oder sonst für die TGH Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der TGH hinaus.

§9

Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz der TGH sichern.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Bearbeitungsgebühren und Kosten für Mahnungen setzt der geschäftsführende Vorstand der TGH fest.
Die Abteilungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand der TGH berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sportbeitrag zu erheben.
3. Außerordentliche einmalige Beiträge (Umlagen) für besondere Zwecke kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.
4. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet zum Austrittsdatum.
5. Der geschäftsführende Vorstand der TGH kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder niederschlagen.
6. Der geschäftsführende Vorstand der TGH ist verpflichtet, eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erstellen.
7. Alle Beiträge sind eine Bringschuld, sie werden im Voraus fällig.
8. Die Beiträge werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen.

§10

Vereinsorgane

1. Die Organe der TGH sind:
 - 1.1. die Delegiertenversammlung
 - 1.2. der Vorstand
 - 1.3. der geschäftsführende Vorstand
 - 1.4. der Technische Ausschuss
 - 1.5. die Jugendvollversammlung
 - 1.6. der Jugendausschuss,
 - 1.7. der Veranstaltungsausschuss
 - 1.8. Ausschüsse gemäß §15 Ziffer 1.4. dieser Satzung
2. Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
 - 2.1. die Abteilungsversammlung
 - 2.2. der Abteilungsvorstand
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für die TGH ehrenamtlich tätig. Sie verlieren die Organschaft mit Beendigung der Mitgliedschaft. Hiervon ausgenommen sind hauptamtliche Geschäftsführer und Mitarbeiter, diese verlieren ihre Organschaft mit Beendigung ihres Anstellungsvertrages oder Arbeitsvertrages, ebenso Ausschussmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind. Sie verlieren die Organschaft durch Abberufung oder Auflösung des Ausschusses.
4. Ehrenamtliche Amtsinhaber der TGH erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Aufwendungsersatzansprüche entstehen nur, wenn dies vom Vorstand in gesonderter Ordnung festgelegt ist.

§11

Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ der TGH ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. den Delegierten der Abteilungen,
 - 2.2. den Mitgliedern des Vorstandes der TGH,
 - 2.3. den Abteilungsleitern.
3. Die Abteilungsdelegierten werden in der Abteilungsversammlung ihrer Abteilung für ein Jahr gewählt. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein. Die Abteilungsversammlung wählt gleichzeitig als Stellvertreter mindestens 50% der ihr zustehenden Delegierten, die im Verhinderungsfall eines Delegierten nachrücken; Nachwahlen sind zulässig. Die Reihenfolge der Nachrücker wird in der Abteilungsversammlung festgelegt.
4. Die Anzahl der Delegierten beträgt je Abteilung bis zu 50 Mitglieder (einschließlich Jugendlichen) zwei Delegierte und pro angefangenen 50 weitere Mitglieder ein Delegierter. Als Berechnungsgrundlage für die Wahl gilt der Mitgliederstand am 01.01. des Kalenderjahres, das der Delegiertenversammlung des nächsten Jahres vorausgeht. Bis zum 15.02. des entsprechenden Jahres wird den Abteilungen für die Delegiertenversammlung des nächsten Jahres anhand der Abteilungsmitglieder die Delegiertenzahl vom geschäftsführenden Vorstand der TGH mitgeteilt. Die Abteilungen haben bis zum 01.02. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, dem geschäftsführenden Vorstand der TGH ihre Delegierten und Ersatzdelegierten schriftlich bekannt zu geben. Die Höchstzahl der Delegierten pro Abteilung beträgt 15.
5. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich und jedes Mitglied – auch wenn es nicht Delegierte ist – ist redeberechtigt.
6. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 6.1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 6.2. Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen,
 - 6.3. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes der TGH
(diese Berichte können schriftlich als Tischvorlage gegeben werden),
 - 6.4. Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichtes der Rechnungsprüfer
(diese Berichte können schriftlich als Tischvorlage gegeben werden),
 - 6.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 6.6. Wahl der Vorstandsmitglieder
(soweit diese nach der Satzung nicht vom Vorstand zu berufen sind),
 - 6.7. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 6.8. Festsetzung der Beiträge und Umlagen (§9, Ziffer 2. u. 3.); Beiträge für Kurzzeitmitglieder setzt der geschäftsführende Vorstand fest,
 - 6.9. Bestätigung von Ehrenmitgliedern,
 - 6.10. Wahl von Ehrenvorsitzenden,
 - 6.11. Bestätigung des Delegierten des Technischen Ausschusses,
 - 6.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Einmal im Jahr – möglichst im März – hat die ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden.
8. Der Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung ist wenigstens zwei Monate vor Versammlungstag durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der TGH zu veröffentlichen. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens vier Wo-

chen vor dem Versammlungstag durch den Präsidenten oder einen seiner Vizepräsidenten durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der TGH unter Bekanntgabe der Tagesordnung; die gemäß §11 Ziffer 11. dieser Satzung gestellten Anträge sind in diese Tagesordnung aufzunehmen.

9. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten werden zusätzlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen, jedoch nur, wenn deren Bekanntgabe durch die Abteilungen fristgerecht erfolgt ist.
10. Die Delegiertenversammlung ist – bis auf §22, die Auflösung der TGH – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.
Die Abstimmung ist offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn die Versammlung dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - 10.1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – Ausnahme §22, die Auflösung der TGH. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden weder als Ja- noch als Neinstimme gezählt.
 - 10.2. Satzungsänderungen und ein Antrag auf Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.
 - 10.3. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; es genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Über die Anträge kann die Versammlung nur abstimmen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand der TGH eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und in der Versammlung gestellte Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.
12. Außerordentliche Delegiertenversammlungen – bis auf §22, die Auflösung der TGH – können beantragen:
 - 12.1. der Vorstand der TGH,
 - 12.2. 25 vom Hundert der Delegierten oder 10 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe.
13. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.
14. Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem amtierenden Präsidenten oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§12

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes der TGH sind:
 - 1.1. der Präsident,
 - 1.2. der Vizepräsident Verwaltung,
 - 1.3. der Vizepräsident Sport,
 - 1.4. der Vizepräsident Finanzen und Steuern,
 - 1.5. der Vizepräsident Liegenschaften,
 - 1.6. Vorstandsmitglied Kommunikation,
 - 1.7. der Pressesprecher,
 - 1.8. der 1. Jugendleiter,

- 1.9. der 2. Jugendleiter,
 - 1.10. Vorstandsmitglied für Instandhaltung,
 - 1.11. Vorstandsmitglied für Veranstaltungen,
 - 1.12. der Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport,
 - 1.13. Vorstandsmitglied für Gleichberechtigung und Soziales,
 - 1.14. Vorstandsmitglied für Seniorenarbeit,
 - 1.15. Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben,
 - 1.16. ein Delegierter des Technischen Ausschusses,
 - 1.17. der Geschäftsführer, wenn gemäß §12 Ziffer 5. dieser Satzung berufen.
2. Der Vorstand der TGH – mit Ausnahme der Berufenen – wird jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die in §12, Ziffer 1.1.–1.17. mit gerader Endziffer aufgeführten Mitglieder des Vorstandes der TGH werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt, die mit ungerader Endziffer in den Jahren mit ungerader Endzahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
 3. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen/deren Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Delegiertenversammlung. Der Vorstand der TGH kann das/die freigewordene(n) Amt/ Ämter auch neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Vorstandsmitglied ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen. Zur Einreihung in die turnusmäßige Wahlperiode kann die Delegiertenversammlung bei zwischenzeitlich erforderlicher Neubesetzung eines Amtes die Amtszeit abweichend regeln.
 4. Dem Vorstand der TGH obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der TGH in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten. Dies gilt z.B. für:
 - 4.1. Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - 4.2. Anträge zur Festlegung von Beiträgen und Umlagen sowie Festlegung von Beitrags- und Gebührenordnungen,
 - 4.3. Einsetzen und Auflösung von Ausschüssen gemäß §15 Ziffer 3.2. dieser Satzung,
 - 4.4. Aufnahme von Krediten,
 - 4.5. Eingehen von Verbindlichkeiten, sofern diese 1% der Bilanzsumme des dem laufenden Geschäftsjahr voraus gehenden Geschäftsjahres übersteigen.
 - 4.6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
 - 4.7. Abschluss von Anstellungsverträgen,
 - 4.8. Festlegung von Sportbeiträgen,
 - 4.9. Bestellung von besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB,
 - 4.10. Beitritt und Austritt (Kündigung) in anderen Organisationen.
 5. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Vorstandsmitglied mit Rede- und Stimmrecht zu berufen und abzuwählen.

Die berufenen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und Vertretungsrecht in eigener Sache.
 6. Die Sitzungen des Vorstands der TGH müssen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Sie werden grundsätzlich von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes der TGH ist eine Sitzung des Vorstands der TGH einzuberufen.

Der Vorstand der TGH ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand der TGH fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich (auch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vereinsvorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes veranlasst.

7. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, des Weiteren über Mitteilungen und Erklärungen, wenn dies ein Mitglied des Vorstands der TGH verlangt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der TGH zu unterschreiben.
8. Der Vorstand der TGH kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§13

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand der TGH gehören folgende Vorstandsmitglieder an:
 - 1.1. der Präsident,
 - 1.2. der Vizepräsident Verwaltung,
 - 1.3. der Vizepräsident Sport,
 - 1.4. der Vizepräsident Finanzen und Steuern,
 - 1.5. der Vizepräsident Liegenschaften,
 - 1.6. der Geschäftsführer wenn gemäß §12, Ziffer 6., dieser Satzung berufen,
2. Die TGH wird durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten; dazu genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

Soweit die TGH vermögensrechtlich über §12 Ziffer 4.5. hinaus verpflichtet wird, muss der Vizepräsident Finanzen und Steuern oder Verwaltung unter den Zeichnungsberechtigten sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht dem Vorstand zugeordnet sind.
4. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dessen/deren Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die nächste Delegiertenversammlung. Der Vorstand der TGH kann das/die freigewordene(n) Amt/Ämter durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit mit einem anderen Vorstandsmitglied neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist durch die nächste Delegiertenversammlung nachträglich zu bestätigen.
5. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt (im Übrigen gilt §12, Ziffer 6., dieser Satzung entsprechend).
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, dem Vorstand der TGH auf dessen Sitzungen über seine Arbeit und seine Entscheidungen zu berichten. Er ist an Weisungen des Vorstandes der TGH gebunden.
7. Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, des Weiteren über Mitteilungen und Erklärungen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses Protokoll ist in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zu genehmigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§14

Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Betreibt die Abteilung Jugendarbeit, ist zusätzlich ein Jugendwart zu wählen.

Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren auf der Abteilungsversammlung der Abteilung gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die Abteilungsversammlung legt die Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen durch Mehrheitsbeschluss fest. Ein Abteilungsvorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsvorstandsmitglieder bedürfen der Billigung durch den geschäftsführenden Vorstand der TGH. Die Billigung kann im Nachhinein entzogen werden. Wird die Billigung nicht erteilt oder entzogen, kann der geschäftsführende Vorstand der TGH entsprechend §14 Ziffer 1 Abs. 3 verfahren.

Der geschäftsführende Vorstand der TGH kann bei Neugründung einer Abteilung oder bei Nichtwahl Abteilungsvorstandsmitglieder kommissarisch einsetzen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Veranstaltungsausschuss ein Mitglied zur Verfügung zu stellen.

2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der geschäftsführende Vorstand der TGH unter Überlassung der Tagesordnung einzuladen.

Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet, die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß §11 dieser Satzung zu wählen. Dementsprechend ist die Abteilungsversammlung so rechtzeitig vor der nächsten Delegiertenversammlung durchzuführen, dass die Abteilungen die gewählten Delegierten in der Frist gemäß §11 dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand der TGH schriftlich mitteilen können.

Zu den stattfindenden Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Der geschäftsführende Vorstand der TGH ist ebenfalls berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder den geschäftsführenden Vorstand der TGH durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der TGH unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. In Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Der Abteilungsleiter und die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, sind in jeder Abteilungsversammlung stimmberechtigt.

4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:

- 4.1. Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstands,
- 4.2. Entgegennahme des Kassenberichts der Abteilung,
- 4.3. Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- 4.4. Festlegung der Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen,
- 4.5. Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder,
- 4.6. Wahl der Delegierten gemäß §11 dieser Satzung,

Die Wahl von Kassenprüfern ist nicht erforderlich.

5. Die Mitglieder des Vorstands der TGH haben das Recht des Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen. Der Abteilungsvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand der TGH über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortung, sind jedoch an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes der TGH gebunden. Die Organisation des Wettkampf- und Trainingsbetriebes obliegt den Abteilungsleitern in Abstimmung mit den Übungsleitern.
Die Abteilungen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand der TGH aufgestellten Haushaltes einen Abteilungsetat für das Geschäftsjahr zugewiesen. Der zugewiesene Etat darf nicht überschritten werden.
Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand der TGH ihre Etatanforderungen für das kommende Haushaltsjahr, bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich vorzulegen.
Die Abteilungen sind verpflichtet, unter Überlassung entsprechender Belege dem geschäftsführenden Vorstand der TGH regelmäßig und auf Anfrage über die erteilten Etatmittel Rechnung zu legen. Die Zeitpunkte der regelmäßigen Rechnungslegung legt der geschäftsführende Vorstand der TGH fest.
Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand der TGH geprüft werden.
Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.
7. Die Abteilungsleiter und die von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstände sind nicht besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB der TGH. Die Abteilungen selbst sind auch keine eigenständigen Vereine unter dem Dach der TGH.
8. Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen, gleichgültig wie es erworben wurde.

§15

Ausschüsse

1. In der TGH gibt es folgende Ausschüsse:
 - 1.1. Technischer Ausschuss,
 - 1.2. Jugendausschuss,
 - 1.3. Veranstaltungsausschuss,
 - 1.4. weitere Ausschüsse nach Bedarf.
2. Für die in §15, Ziffer 1.1.–1.3. aufgeführten Ausschüsse gelten die jeweiligen Paragraphen dieser Satzung.
3. Für die Ausschüsse gemäß §15, Ziffer 1.4. gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 3.1. Ausschüsse werden zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gebildet. Sie beraten den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand der TGH in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Ausschusses.
 - 3.2. Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst.
 - 3.3. Der Vorstand legt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Den Ausschüssen dürfen auch Personen, die nicht Mitglieder der TGH sind, angehören. Das Alter der Ausschussmitglieder spielt dabei keine Rolle. Jedem Ausschuss muss wenigstens ein Mitglied des Vorstandes der TGH angehören.
 - 3.4. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
 - 3.5. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

- 3.6. Der Ausschuss ist kein besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB der TGH.
- 3.7. Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig und auf Anfrage über ihre Arbeit zu berichten.

§16

Technischer Ausschuss

1. Dem technischen Ausschuss gehören an:
 - 1.1. der Vizepräsident Sport,
 - 1.2. der Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport,
 - 1.3. der hauptamtliche Geschäftsführer, auch wenn nicht zum Vorstandsmitglied berufen,
 - 1.4. die Abteilungsleiter oder deren Vertreter, oder ein anderes gewähltes Abteilungs-vorstandsmitglied,
2. Der Vizepräsident Sport oder sein Stellvertreter oder der hauptamtliche Geschäftsführer führen den technischen Ausschuss.
3. Aufgabe des technischen Ausschusses ist es, Empfehlungen an andere Vereinsorgane zu geben.
4. Über diese Empfehlungen hat der technische Ausschuss zu beschließen. Stimmberechtigt sind die unter §16, Ziffer 1.1.–1.4. genannten Personen.
Jede Abteilung hat eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederstärke einer Abteilung.
5. Über diese Empfehlungen hat der technische Ausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Sitzungen des technischen Ausschusses werden bei Bedarf in Absprache durch eine der in §16, Ziffer 1.1.–1.3., genannten Personen einberufen.
7. Der technische Ausschuss ist in seinen Sitzungen nur beschlussfähig, wenn außer einer der Personen gemäß §16 Ziffer 1.1.–1.3. mindestens sieben weitere Abteilungen durch Vertreter anwesend sind.
8. Der technische Ausschuss wählt jährlich in seiner letzten Sitzung vor der nächsten Delegiertenversammlung einen Delegierten, gemäß §12, in den Vorstand der TGH, welcher der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand der TGH.

§17

Jugendausschuss

1. Die Interessen der Jugend der TGH werden vom Jugendausschuss wahrgenommen, und zwar:
 - 1.1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege,
 - 1.2. bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
2. Im Übrigen gilt die in der Delegiertenversammlung bestätigte Jugendordnung. Die Änderung der bestehenden Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§18

Veranstaltungsausschuss

1. Der Veranstaltungsausschuss plant und führt Veranstaltungen der TGH im geselligen, kulturellen und sportlichen Bereich durch, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses dem Veranstaltungsausschuss zugeordnet sind (oder betreut diese flankierend).
2. Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 2.1. dem Vorstandsmitglied für Veranstaltungen,
 - 2.2. je einem Mitglied der Abteilungen, die zumindest ein Abteilungsmitglied dem Veranstaltungsausschuss zur Verfügung stellen müssen,
 - 2.3. der hauptamtliche Geschäftsführer, auch wenn nicht zum Vorstandsmitglied berufen,
 - 2.4. Ausschussmitglieder für besondere Aufgaben.
3. Das Vorstandsmitglied für Veranstaltungen oder der hauptamtliche Geschäftsführer führen den Veranstaltungsausschuss.

§19

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und aller Ausschüsse und der Abteilungsorgane sind vereinsöffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden; antragsberechtigt sind dabei die nach den Maßgaben dieser Satzung zu dem Organ, um dessen Sitzung es sich handelt, gehörenden Personen. Wird der Antrag angenommen, so haben alle Anwesenden, die nicht dem Organ angehören, den Sitzungsraum zu verlassen – ausgenommen davon sind die Mitglieder des Vorstands der TGH.

§20

Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder für die Dauer eines Jahres als Rechnungsprüfer.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand der TGH angehören und in den vorangegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.
3. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Rechnungsprüfer müssen die Jahresabschlussrechnung der TGH prüfen.
5. Innerhalb des Geschäftsjahres sind kurzfristig gemeldete Prüfungen möglich.
6. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Delegiertenversammlung zu berichten.

§21

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die TGH kann im Rahmen ihres Satzungszwecks die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, insbesondere Sportverbänden, erwerben, widerrufen und kündigen; hierüber entscheidet der Vorstand der TGH.

Die TGH ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Deutschen Sports.

§22

Auflösung der TGH

1. Die Auflösung der TGH kann nur vom Vorstand der TGH oder mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf in der ersten Delegiertenversammlung einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, jedoch müssen mindestens 90 vom Hundert der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Delegiertenversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird, jedoch müssen mindestens 75 vom Hundert der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
4. Im Falle der Auflösung der TGH oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hanau mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke Verwendung finden darf.

§23

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit Beschlüsse von Organen der TGH justitiabel sind, müssen diese in einer Frist von längstens einem Monat nach Beschlussfassung angefochten werden.
2. Wird in dieser Satzung für eine Erklärung, Mitteilung, Mahnung o.ä. die Schriftform gefordert, so ist auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail ausreichend.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen der TGH aufgehoben.
4. Die Satzung wurde beschlossen in der Delegiertenversammlung der TGH am 23.03. 2006.
5. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Magistrates der Stadt Hanau, diese wurde am 18.07. 2006 erteilt.